

Antrag

der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Verwertung von Elektronik-Altgeräten ökologisch sachgerecht und unbürokratisch gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung hat am 1. September 2004 den Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vorgelegt. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der EG-Richtlinien 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Altgeräte-RL) und 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro-Stoff-RL) in nationales Recht. Ziel der Richtlinien und des genannten Gesetzentwurfs ist es, über ein Sammel- und Rücknahmesystem, an dem Hersteller, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (ÖRE) und privatwirtschaftliche Entsorger beteiligt sind, den Anfall von Abfällen aus Elektro- und Elektronikgeräten zu vermeiden und – soweit dies nicht möglich ist – deren Verwertung zu fördern.

Der Deutsche Bundestag begrüßt grundsätzlich die abfallwirtschaftlichen Ziele zur Schonung der Ressourcen, zur Minimierung der zu deponierenden Abfälle sowie zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des erreichten Gesundheits- und Umweltschutzniveaus auch mit Blick auf den Bereich der Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

Maßnahmen zum Erreichen dieser Ziele müssen dabei unter anderem auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel berücksichtigen. Der durch zusätzliche regulierende Maßnahmen erreichbare Vorteil muss den damit verbundenen finanziellen und bürokratischen Aufwand rechtfertigen und darf die Betroffenen nicht unnötig und übermäßig belasten. In dieser Hinsicht weist der eingangs genannte Gesetzentwurf zahlreiche Schwächen auf. Die betroffenen Unternehmen werden zum Teil mit erheblichem bürokratischem Aufwand unangemessen und undifferenziert in umfangreiche Dokumentations-, Melde- und

Finanzierungspflichten eingebunden. Abgrenzungsprobleme, Verwaltungsaufwand und Kosten stehen dabei in keinem vertretbaren Verhältnis zum erzielbaren Umweltschutz. Hinzu kommt, dass der technische Fortschritt bei Sortier- und Verwertungsanlagen die Ausgangsbedingungen für die Abfallwirtschaftspolitik erheblich verändert hat. Insbesondere mit Blick auf die vom Gesetzentwurf betroffenen Kunststoffteile erscheint das die Richtlinie und den Gesetzentwurf prägende Prinzip der Getrennsammlung mehr als zweifelhaft, da zahlreiche Abfallfraktionen mittlerweile wesentlich zuverlässiger und kostengünstiger unter Nutzung vollautomatischer Sortieranlagen aufbereitet werden können. Überdies wird die durch die beabsichtigten Regelungen absehbare Überbürokratisierung Bürgerinnen und Bürger sowie insbesondere auch klein- und mittelständisch strukturierte Unternehmen belasten.

Hervorzuheben sind beispielgebend folgende Unzulänglichkeiten:

- Die im Zuge der vorgeschriebenen Registrierung von Produkten nach § 6 vorgesehenen Pflichten gehen in ihrer Regulierungstiefe über das gebotene Maß hinaus und vermindern die Flexibilität und Praxistauglichkeit des Gesetzes. Dies betrifft z. B. den Markenbezug als verpflichtendes Registrierungselement, die Verknüpfung von Registrierungsantrag und Garantienachweis sowie die vorgesehene Mehrfachzertifizierung von Entsorgungsbetrieben. Die damit verbundenen Regelungen erhöhen die bürokratischen Prozesse in den Unternehmen und stünden damit der Zielsetzung einer schlanken aber effektiven Umsetzung der Richtlinienvorgaben entgegen. Möglichkeiten zur Zusammenfassung von Geräten zu geeigneten Kategorien, zur effizienten Gestaltung von Meldeintervallen und zur Bildung von Registrierungsgemeinschaften für kleinere betroffene Unternehmen werden nicht oder nicht hinreichend genutzt.
- § 6 Abs. 3 ElektroG-E verlangt eine „insolvenz sichere Garantie“, zu deren jährlicher Abgabe bei der zuständigen Behörde jeder Hersteller verpflichtet ist, um die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung seiner Elektro- und Elektronikgeräte nachzuweisen. Durch diese undifferenzierte Vorgabe werden – ohne ökologische Rechtfertigung – auch Hersteller von elektronischen Geräten belastet, deren Anteil an der Gesamtmenge von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vernachlässigbar gering oder Null ist (z. B. Hersteller von Spielwaren mit Sammlerwert oder Uhren aus Edelmetallen). Allgemein sollten die Anforderungen an den Garantienachweis unbürokratisch und flexibel gestaltet werden, beispielsweise durch eine Klarstellung, wonach die Teilnahme an einem Rücknahmesystem, bei dem sich die Hersteller wechselseitig zusichern, für die Entsorgung ihrer Altgeräte einzustehen, als Garantie anerkannt wird.
- Die in der Richtlinie vorgesehene obligatorische Entfernung von Kunststoffen, beispielsweise solche, die bromierte Flammschutzmittel enthalten, ist ökologisch fragwürdig, da das aufwendig separierte Material im Anschluss dieselben rohstofflichen oder energetischen Verwertungsverfahren durchläuft wie ein Großteil der nach der Entfernung übrigen Kunststoff-Fractionen. Eine vorhergehende Entfernung von Kunststoffen, die bromierte Flammschutzmittel enthalten, ist deshalb nicht grundsätzlich erforderlich und würde lediglich zusätzliche Kosten verursachen.
- Die Regelungen insbesondere zur Überwachung und Kontrolle der Verwertungsmengen nach § 11 f. ElektroG-E enthalten im Zusammenhang des so genannten Monitoring begriffliche Unklarheiten, Redundanzen und übermäßig detaillierte Vorgaben. Überdies wird die Zertifizierung von Behandlungs- und Verwertungsanlagen durch einen Sachverständigen zwingend vorgeschrieben, wobei das betreffende Zertifikat nur dann erteilt werden darf, wenn durch die Anlage bestimmte Verwertungsquoten erfüllt werden. Diese

Vorgabe ist weder ökologisch begründet noch den Vorschriften aus der europäischen Richtlinie geschuldet.

- § 9 Abs. 3 fordert eine „Abstimmung“ mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, wenn Altgeräte vom Handel angenommen und kommunalen Sammelstellen übergeben werden, wobei der Handel – der Gesetzesbegründung folgend – mit einer „Nachweispflicht“ konfrontiert werden kann, dass die angelieferten Geräte tatsächlich aus der annehmenden Kommune stammen. Die Regelung erscheint kaum praktikabel sowie unnötig zeit- und kostenaufwendig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- den eingebrachten ElektroG-Entwurf zu überarbeiten und dabei die vorstehend genannten Kritikpunkte zu berücksichtigen bzw. die zugehörigen Fehlregelungen zu korrigieren und dafür Sorge zu tragen, dass unnötige und nicht sachgerechte Belastungen sowie verzichtbarer Verwaltungs-, Kontroll- und Bürokratieaufwand von vornherein vermieden werden,
- durch geeignete Anpassung der Termine des Inkrafttretens dafür Sorge zu tragen, dass die im Gesetzgebungsverfahren verursachten Verzögerungen bei den vom Gesetz Betroffenen nicht zu unbilligem Zeitdruck und den damit verbundenen Nachteilen führen,
- die bei der nationalen Umsetzung bestehenden Spielräume im Interesse der in Deutschland betroffenen Branchen zu nutzen und die zu erlassenden Regelungen auf das europarechtlich geschuldete Maß zu beschränken, um Wettbewerbsnachteile für Unternehmen in Deutschland zu vermeiden („Eins-zu-Eins-Umsetzung“),
- sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Stoffverbote und Getrennthaltungspflichten nur dann vorgesehen werden, wenn dies aus ökologischen oder gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich und eine Getrennthaltung technisch unumgänglich und verhältnismäßig ist,
- auf europäischer Ebene im Ausschuss nach Artikel 14 der Elektro-Altgeräte-Richtlinie (TAC – Technical Adaption Committee) einerseits auf eine schnellstmögliche Definition und Beschlussfassung bezüglich wesentlicher Begriffe hinzuwirken und andererseits zu vermeiden, dass im Vorgriff auf die noch ausstehende Festlegung von Einzelheiten durch den TAC in Deutschland bereits Vorgaben festgeschrieben bzw. andere und detailliertere Randbedingungen für anwendbar erklärt werden als in anderen Mitgliedstaaten.

Berlin, den 19. Oktober 2004

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

